

## Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

# VEREINSSATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23.09.1952 in Bayreuth gegründete Verein führt den Namen

Post- und Telekommunikationssportverein Bayreuth e. V. (PosT-SV)

Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Tätigkeiten des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports und der Jugendarbeit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der Sportfachverbände. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit sind diesen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften zu melden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

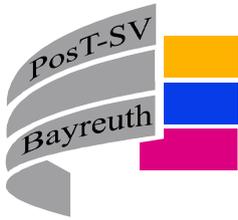
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Zur Erfüllung des Vereinszweckes obliegen dem Verein insbesondere

- der Unterhalt der notwendigen Platzanlagen und Übungsstätten,
- Bereitstellen von qualifizierten Übungsleitern und Durchführung eines Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen.

9. Neutralität in Politik und Konfession.



## **Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)**

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Mitglied sein kann in der Regel nur, wer eine Genehmigung zur Abbuchung der Mitglieds- und Spartenbeiträge für ein Bankkonto vorlegt. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 4**

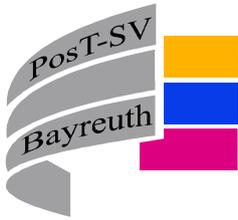
#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des Jahres beim Verein eingegangen sein. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu leisten.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand, nach vorheriger Gelegenheit angehört zu werden, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins (siehe § 6),
  - b) bei Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlung.
4. Die Mitteilung über den Ausschluss in den Fällen a), c) und d) ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Bei Zahlungsrückstand genügt einfacher Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach erfolgter Mahnung. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen mit Einschreibebrief Einspruch beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen für alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am Anfang des Geschäftsjahres fällig. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Ausnahmen von Fälligkeit und Rückzahlung bestimmt der Vorstand.



## **Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)**

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

2. Außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der geschäftsführende Vorstand (siehe § 9) nach Anhörung der betreffenden Abteilung fest. Spartenbeiträge und Umlagen sind immer dann erforderlich, wenn der Sportbetrieb einer Abteilung außergewöhnliche Kosten verursacht. Sie können gleichfalls erhoben werden, wenn der Verein durch eigene Mittel oder durch Zuschüsse den Sportbetrieb einer Abteilung ermöglicht hat.

3. Notwendige Umlagen sind in ihrer Höhe auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt und können nur einmal im Jahr erhoben werden.

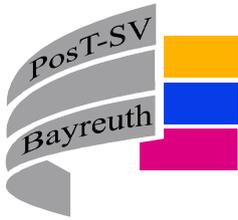
### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Vereinsjugendversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt die Vorsitzenden, den Schatzmeister, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ehrenrates.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand es beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt und dabei den Berufungsgegenstand angibt,
  - c) der/die 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem/ihrem Amt scheidet.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:



## Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstandes und Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - e) Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt nach Möglichkeit mit Angabe der vorgeschlagenen Änderungen aufzunehmen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen; mit Stimmzettel nur auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 8

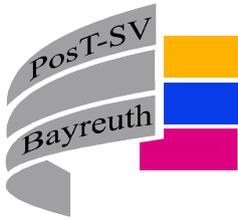
#### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem **vollendeten 16. Lebensjahr**.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### § 9

#### Vorstand

1. Der Vorstand wird tätig als
  - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus



## Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

dem/der 1. Vorsitzenden,  
den beiden Stellvertreter/innen,  
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

b) Gesamtvorstand, bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand,  
dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,  
dem Jugendleiter/der Jugendleiterin,  
Leiter/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Leiter/in für Veranstaltungen im Freizeit- und Breitensportbereich,  
Leiter/in für Verwaltungs- und Versicherungsfragen, Rechtsangelegenheiten,  
ggf. weitere Leiter/innen von Fachausschüssen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur tätig werden dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Leiter/innen der Fachausschüsse (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin) werden von den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes berufen.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt monatlich einmal zusammen oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied außer dem/der 1. Vorsitzenden aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Verwaltungsrates,

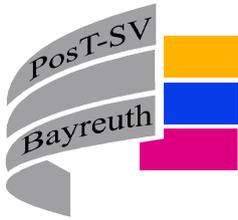
b) Prüfung, Ergänzung und Genehmigung des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin jährlich aufzustellenden Haushalts,

c) die Bewilligung der Ausgaben.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit schnell erledigt werden müssen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert.

7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können – nach vorheriger Gelegenheit des Anhörens – vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen, § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

8. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.



## **Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)**

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

### **§ 10 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) den Abteilungsleiter/innen und deren Vertreter/innen,
- b) den Kassenprüfer/innen,
- c) dem/der Vorsitzenden des Ehrenrates oder einem/einer von ihm/ihr bestimmten Vertreter/in,
- d) dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend oder dessen/deren Vertreter/in.

2. Der Verwaltungsrat tritt gemeinsam mit dem Vorstand jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende.

3. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und ihn bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins zu beraten.

4. Der Verwaltungsrat wird bei jeder Sitzung vom geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.

### **§ 11 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus:

- a) einem/einer Vorsitzenden und
- b) vier Beisitzer/innen.

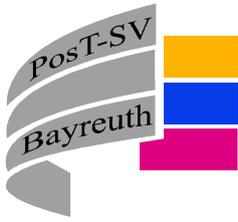
Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Der Ehrenrat regelt sein Verfahren pflichtgemäß nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrates nachzukommen und alle betreffenden Mitglieder zu unterrichten.

### **§ 12 Ausschüsse**

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse unter Vorsitz des zuständigen Leiters/der zuständigen Leiterin gebildet werden.

2. Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

3. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter/von der zuständigen Leiterin einberufen.



## **Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)**

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

4. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Verwaltungsrates und des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gegründet und mit 2/3 der Stimmberechtigten aufgelöst werden.

2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin, seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, Kassenwart/in und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Mitarbeiter können auch berufen werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom geschäftsführenden Vorstand zu verlangen.

4. Die Abteilungen können eine Abteilungskasse führen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

5. Die Abteilungen rechnen laufend ihre Ausgaben im Rahmen des festgelegten jährlichen Haushalts mit Belegen beim Schatzmeister/bei der Schatzmeisterin ab. Das Eingehen von Schuldverpflichtungen ist den Abteilungen untersagt.

6. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat das Recht, die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen.

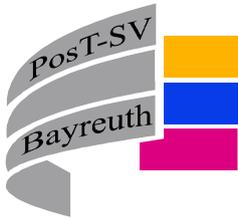
7. Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

### **§ 14 Vergütung für die Vereinsarbeit**

1. Mitglieder der in der Satzung genannten Vereinsorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.



## **Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)**

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

### **§ 15**

#### **Haftungsbeschränkung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 16**

#### **Niederschriften über die Beschlüsse (Protokolle)**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Fachausschüsse, der Jugendabteilungs- und Abteilungsversammlung und des Ehrenrates ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 17**

#### **Wahlen**

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und alle Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt, Abteilungsleitung für ein Jahr. Sie bleiben so lange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 18**

#### **Kassenführung**

Das Finanzgebahren des Vereins wird jährlich von den zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 19**

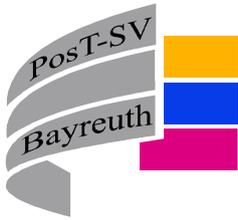
#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

„Auflösung des Vereins“

stehen.

2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand es mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.



## **Post- und Telekom-Sportverein Bayreuth e.V. (PosT-SV Bayreuth e.V.)**

Am Mühlgraben 49, 95445 Bayreuth • 0921 44412  
post-sv-bayreuth@t-online.de • www.postsv-bayreuth.com  
IBAN: DE16 7735 0110 0009 0101 17 • BIC: BYLADEM1SBT

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei dieser ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Post Postbank Telekom“ für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu, die durch die Auflösungsversammlung zu beschließen sind.

### **§ 20**

#### **Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
2. Die Geschäftsordnung ist nach Annahme der Satzung durch den Vorstand aufzustellen und in Kraft zu setzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung zur Einsichtnahme anzufordern.
4. Änderungen der Geschäftsordnung können mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 21**

#### **Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am **12.12.2016** in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum **01.01.2017** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft. Die Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.